

REGION HEILBRONN-FRANKEN

Regionalplan Heilbronn-Franken 2020

1. Änderung
des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020
- Erweiterung des F&E-Standorts
in Abstatt/Untergruppenbach

Aufgestellt vom Regionalverband Heilbronn-Franken,
Körperschaft des öffentlichen Rechts, durch Satzungs-
beschluss der Verbandsversammlung am 24. Juli 2009.

Genehmigung des Regionalplans durch das Wirtschafts-
ministerium Baden-Württemberg am 15. März 2010.

Öffentliche Bekanntmachung im Staatsanzeiger für Baden-
Württemberg am 26. März 2010.

Ausgefertigt!
Heilbronn, den 26. März 2010



H. Himmelsbach
Helmut Himmelsbach
Verbandsvorsitzender



Baden-Württemberg

WIRTSCHAFTSMINISTERIUM

Az.: 56R-2424.-12/21

Genehmigung

1. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 – Erweiterung des F&E-Standorts in Abstatt/Untergruppenbach

Verbindlicherklärung

1. Die von der Verbandsversammlung des Regionalverbands Heilbronn-Franken am 24. Juli 2009 als Satzung beschlossene Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020, verbindlich seit dem 03. Juli 2006, Erweiterung des F&E-Standorts in Abstatt/Untergruppenbach, bestehend aus einem als Anlage zur Satzung beige-fügten Text sowie einem Kartenteil, wird gemäß § 13 Abs. 1 Landesplanungs-gesetz (LplG) in der Fassung vom 10. Juli 2003 (GBl. S. 385) für verbindlich erklärt.

Die Verbindlicherklärung umfasst die Änderungen der zeichnerischen Darstellun-gen in der Raumnutzungskarte.

Die Begründung und der Umweltbericht nehmen nicht an der Verbindlichkeit teil.

2. Gemäß § 4 Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986) haben öffentliche Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben die Ziele „Z“ nach Maßgabe des Regionalplans bei raumbe-deutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten.

3. Die Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 – Erweiterung des F&E-Standorts in Abstatt/Untergruppenbach - wird mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Erteilung dieser Genehmigung im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg verbindlich.

Stuttgart, 15. März 2010

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Kristin Keßler', with a stylized, flowing script.

Kristin Keßler
Ministerialdirigentin



**Satzung des Regionalverbands Heilbronn-Franken
über die 1. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020
- Erweiterung des F&E-Standortes in Abstatt/Untergruppenbach**

Die Verbandsversammlung des Regionalverbands Heilbronn-Franken hat am 24. Juli 2009 aufgrund von § 12 Abs. 10 des Landesplanungsgesetzes (LplG) in der Fassung vom 10. Juli 2003 (GBl. S. 385), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 4. Mai 2009 (GBl. S. 185) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Feststellung durch Satzung

Die 1. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 - Erweiterung des F&E-Standortes in Abstatt/Untergruppenbach - bestehend aus Text- und Kartenteil (**Anlage 1**) - wird festgestellt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt aufgrund der öffentlichen Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung des Wirtschaftsministeriums Baden-Württemberg im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg in Kraft. Durch die öffentliche Bekanntmachung werden die genehmigten Ziele und Grundsätze verbindlich.

Heilbronn, den 24.07.2009



Helmut Himmelsbach
Verbandsvorsitzender



1. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020

- Erweiterung des F&E-Standortes in
Abstatt/Untergruppenbach**

Inhalt:

A: Vorhabensbeschreibung

B: Regionalplanerische Abwägung

C: Umweltbericht

D: Zusammenfassende Umwelterklärung

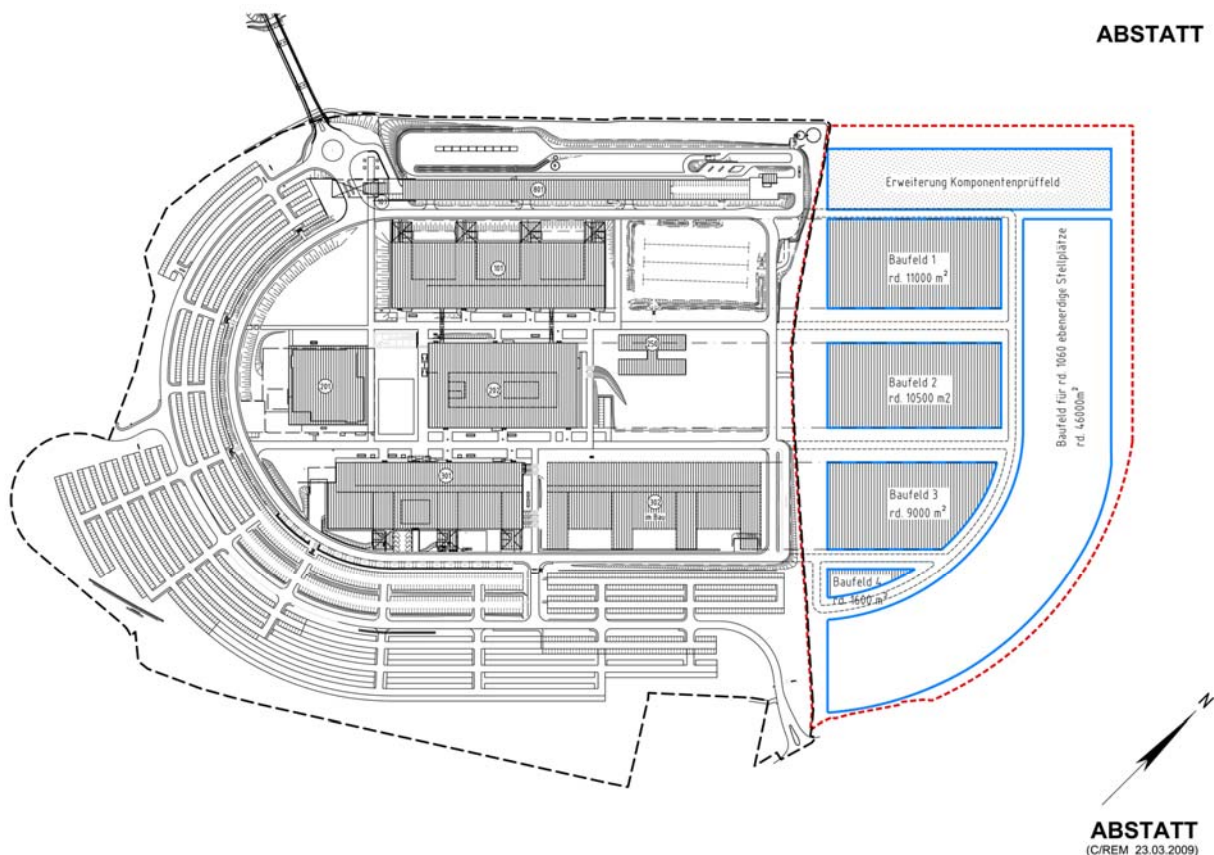
A: Vorhabensbeschreibung

Die Robert Bosch GmbH, Stuttgart betreibt am Standort Abstatt ein Forschungs- und Entwicklungszentrum, in dem technische Systeme und Komponenten für die Automobilindustrie vorwiegend im Bereich der Brems- und Fahrdynamik entwickelt, getestet und gefertigt werden. Aufgrund der guten Entwicklung des Forschungs- und Entwicklungszentrums beabsichtigt die Bosch GmbH, den Standort in Abstatt zu erweitern. Die Planungen sehen aufgrund der solitären erhöhten Lage eine Erweiterung der Fläche in Richtung Nordosten vor. Während der bestehende Standort auf Gemarkung Abstatt liegt, wird das Erweiterungsareal überwiegend auf der Gemarkung der Gemeinde Untergruppenbach liegen (Abbildung 1).

Der Standort Abstatt für ein Forschungs- und Entwicklungszentrum geht auf das Ergebnis eines Suchlaufs der Firma Robert Bosch GmbH in den Jahren 1999/2000 zurück. Damals erhielt die Gemeinde Abstatt den Zuschlag für das Neubauvorhaben. Die Fläche für die Ansiedlung außerhalb des Siedlungsbereichs betrug ca. 28 ha.

Am Standort Abstatt war ursprünglich die Schaffung von ca. 2.000 hochwertigen Arbeitsplätzen im Bereich Forschung- und Entwicklung geplant. Heute bietet der Standort mit über 2.500 Arbeitsplätzen bereits etwa ein Viertel mehr Arbeitsplätze als ursprünglich vorgesehen. Gegenwärtig wird eine bauliche Erweiterung innerhalb der Bestandsfläche vorgenommen, um den entstandenen Überhang an Arbeitsplätzen sowie weitere geplante 800 – 900 Arbeitsplätze unterzubringen.

Abbildung 1: Bestand/Planung BOSCH-Standort Abstatt/Untergruppenbach



Mit dieser baulichen Erweiterung werden die Kapazitätsgrenzen der Bestandsfläche auch hinsichtlich der Parkplätze bereits überschritten. Für die Zukunft ist eine weitere Expansion des gesamten Standorts vorgesehen. Anvisiert wird eine Größenordnung von insgesamt ca. 5.000 Arbeitsplätzen im Forschungs- und Entwicklungsbereich. Da die Fa. Bosch üblicherweise keine größeren Einheiten realisiert, wird die jetzt geplante Erweiterung den künftigen flächenmäßigen Endausbau des Standortes Abstatt/Untergruppenbach darstellen.

Die vorgesehene Erweiterung umfasst ca. 13,3 Hektar. Sie soll im Nordosten der Bestandsfläche angegliedert werden. Die Planungsskizze in Abbildung 1 zeigt eine mögliche Nutzung des Geländes mit den innen liegenden Gebäuden sowie den angegliederten Parkplätzen und dem Komponentenprüffeld. Die ursprüngliche Planung wurde während des Verfahrens modifiziert und die Zahl ebenerdiger Parkplätze um ca. die Hälfte reduziert, so dass dafür jetzt noch ca. 4,6 ha in Anspruch genommen werden. Im Gegenzug wurde das Komponentenprüffeld etwas vergrößert und ein weiteres Baufeld möglich. Damit besteht eine Option auf weitere Arbeitsplätze oder auch technische Lösungen für Pkw-Abstellplätze.

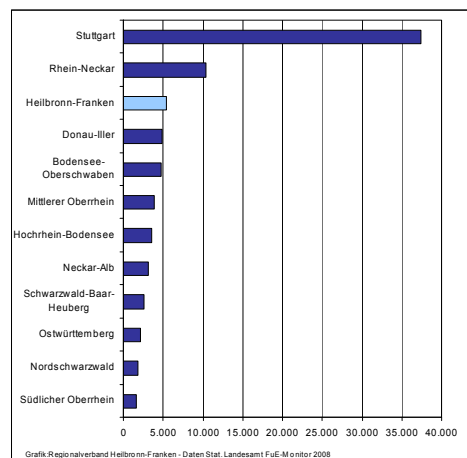
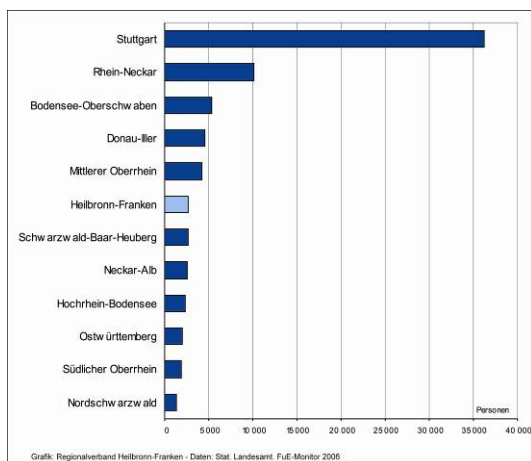
B: Regionalplanerische Beurteilung und Abwägung

Für die Ansiedlung des Forschungs- und Entwicklungszentrums auf der Gemarkung Abstatt wurde für den damals gültigen Regionalplan Franken 1995 ein Zielabweichungsverfahren notwendig, da etwa die Hälfte der geplanten Fläche im Regionalen Grünzug „Neckartal südlich Heilbronn und Schozachbecken“ lag. Das Zielabweichungsverfahren wurde vom Regierungspräsidium Stuttgart durchgeführt und mit Schreiben vom 13.07.2000 zugelassen. Darin wurde bestätigt, dass insgesamt das Interesse an der Realisierung dieses Großprojekts für Forschung und Entwicklung im technologischen Bereich gegenüber dem Interesse an der Aufrechterhaltung eines unbeeinträchtigten Regionalen Grünzugs überwiegt.

In der damaligen regionalplanerischen Abwägung hatte die Bedeutung eines Forschungs- und Entwicklungszentrums für die Region Heilbronn-Franken besonderes Gewicht eingenommen. Dies erklärt sich aus der deutlichen strukturellen Schwäche der Region hinsichtlich hochwertiger Arbeitsplätze - bis über die Jahrtausendwende gehörte die Region Heilbronn-Franken zu den drei Regionen mit dem geringsten FuE-Personal der Wirtschaft in Baden-Württemberg. Noch im Jahr 2001 betrug laut Statistischem Landesamt Baden-Württemberg die Zahl des FuE-Personals der Wirtschaft in der gesamten Region Heilbronn-Franken lediglich ca. 1.600 Personen.

Die Ansiedlung des Forschungs- und Entwicklungszentrums in Abstatt hat sich zusammen mit der etwa zeitgleichen Ansiedlung der Fa. Getrag in Untergruppenbach entsprechend positiv auf die Situation dieses Wirtschaftssektors in der Region Heilbronn-Franken ausgewirkt. Bereits bis zum Jahr 2003 sprang die Zahl des FuE-Personals in der Region Heilbronn-Franken auf ca. 2.700 Personen, was einem Zuwachs von ca. 1.100 Personen innerhalb eines 2-Jahres-Zeitraums entspricht. Damit konnte die Region Heilbronn-Franken in diesem Sektor bereits in 2003 die hinteren Ränge verlassen und war mit Platz sechs auf einen mittleren Platz der baden-württembergischen Regionen vorgerückt (siehe Abbildung 2a).

Abbildung 2a/b: FuE-Personal der Wirtschaft 2003 und 2005 in den Regionen Baden-Württembergs



Da im Jahr 2003 sowohl die Firma Bosch als auch die Firma Getrag in Untergruppenbach ihren Personalbestand an den beiden neuen Standorten erst langsam hochfuhren, ist die Zahl hochwertiger FuE-Arbeitsplätze in der Region weiter angestiegen. Neueste Zahlen des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg zeigen, dass die Region Heilbronn-Franken im Jahr 2005 bereits über knapp 5.400 FuE-Arbeitsplätze verfügte. Wie Abbildung 2b zeigt, ist die Region Heilbronn-Franken in der baden-württembergischen Rangfolge damit innerhalb weniger Jahre auf Platz drei vorgerückt.

Es ist davon auszugehen, dass sich die Situation von 2005 bis zum Jahr 2009 weiter verbessert hat. Zwar sind die FuE-Arbeitsplätze in der Region Heilbronn-Franken damit ganz überwiegend dem Automobilsektor und hier der Zuliefererindustrie zugeordnet und die Abbildung 2 zeigt bei den absoluten Zahlen auch, dass ein weiteres Vorrücken aufgrund der großen Abstände nur noch schwerlich möglich sein wird, jedoch wird auch deutlich, dass die Position im Vergleich mit den übrigen baden-württembergischen Regionen gesichert und stabilisiert wurde.

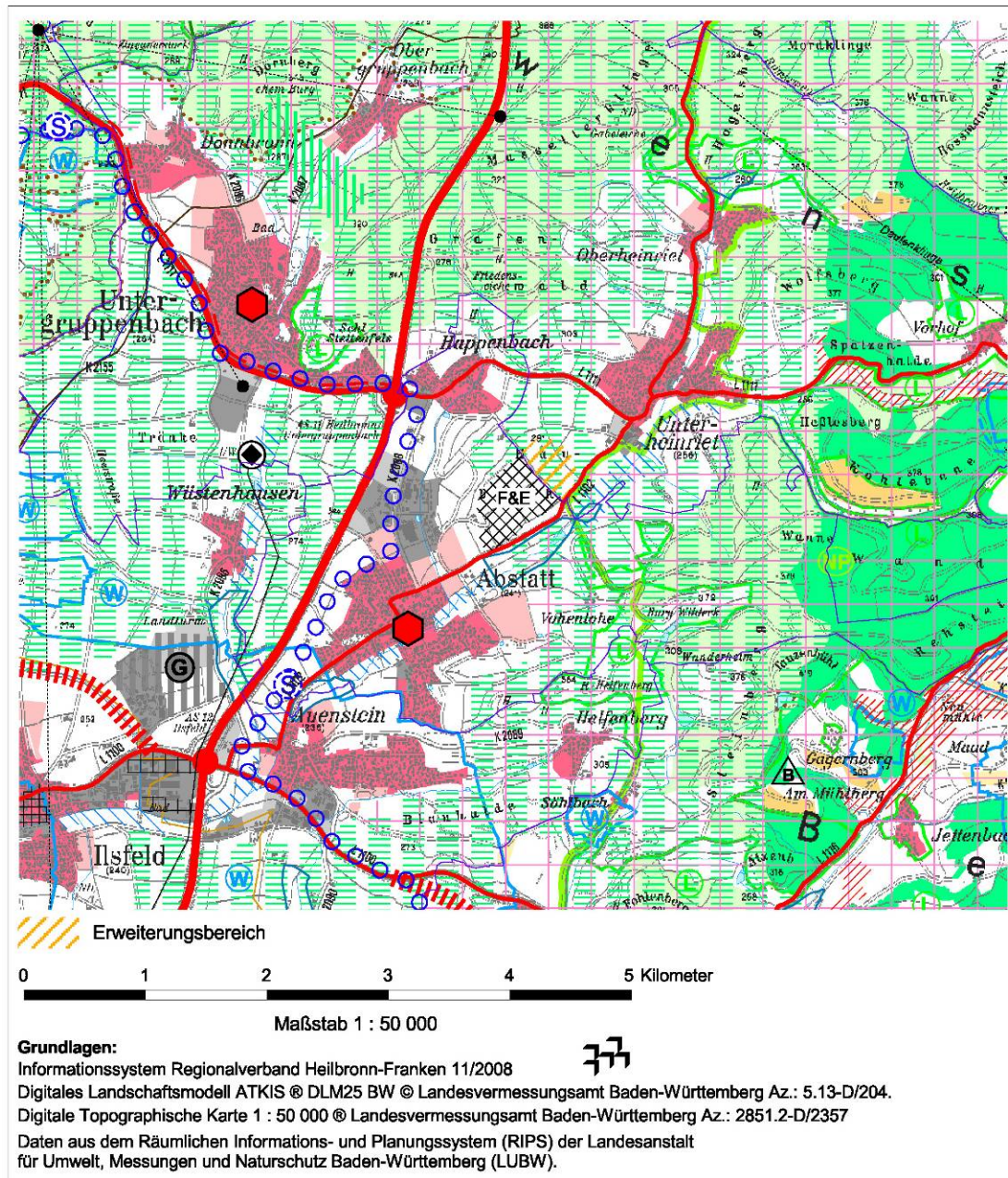
Die Bestandsfläche des Forschungs- und Entwicklungszentrums Abstatt im Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 hat eine Größe von ca. 28 ha. Sie weist eine inselhafte Lage auf einem nach Abstatt hin auslaufenden Geländerrücken auf, die zu der entsprechend gerundeten Ausformung der Anlage in Richtung Südwesten geführt hat. Im Nordosten wird die Fläche derzeit durch den geraden Verlauf der Gemeindegrenze zwischen Abstatt und Untergruppenbach begrenzt. Der bestehende Standort ist im Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 als F&E-Fläche (Forschung & Entwicklung) dargestellt (siehe Abbildung 3).

Die vorgesehene Erweiterung mit ca. 13,3 Hektar soll im Nordosten der Bestandsfläche - überwiegend auf Gemarkung Untergruppenbach - angegliedert werden. Da die Erweiterungsfläche planerisch den Charakter der Bestandsfläche fortführt, wird insgesamt eine Anlagenform erreicht, die analog zu der bisherigen Situation in der Mitte die Gebäude und außen angelagert Parkplätze bzw. das Komponentenprüffeld vorsieht. Gleichzeitig wird mit dieser Planung auch deutlich, dass der Standort mit dieser Erweiterung als abgeschlossen zu betrachten ist.

Laut Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg Plansatz 2.1.2 liegen die Gemeinden Abstatt und Untergruppenbach in der Randzone um den Verdichtungsbereich Heilbronn. Im Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 ist der Standort des Forschungs- und Entwicklungszentrums als Sonderfläche Siedlung nachrichtlich mit einer entsprechenden Signatur in der Raumnutzungskarte dargestellt. Im Nordwesten, Norden, Osten und Südosten grenzt gemäß Plansatz 3.1.1 ein Regionaler Grünzug an die Bestandsfläche des Standortes an. Das bedeutet, dass die geplante Erweiterungsfläche in einem Regionalen Grünzug, hier „Neckartal südlich Heilbronn und Schozachbecken“, zu liegen kommt.

Sonstige regionalplanerische Festlegungen sind nicht direkt betroffen.

Abbildung 3: Auszug Raumnutzungskarte Regionalplan Heilbronn-Franken 2020, Bestand/Erweiterung des F&E-Bereichs



Laut Plansatz 3.1.1 (Z) dienen Regionale Grünzüge der Erhaltung gesunder Lebens- und Umweltbedingungen und der Gliederung der Siedlungsstruktur insbesondere im Bereich der großräumigen Entwicklungsachsen mit ihren stärker verdichteten Räumen und wachsenden Nutzungskonflikten und sind als gleichzeitig weitgehend unbesiedelte Freiflächen Bestandteil eines leistungsfähigen Freiraumverbundes. Sie sind von Siedlungstätigkeit und anderen funktionswidrigen Nutzungen freizuhalten. Ausnahmen können aufgrund der Bedeutung eines Vorhabens für die Allgemeinheit in engem Rahmen, z.B. für den Abbau von Lagerstätten, standortgebundene Anlagen, wie land- und forstwirtschaftliche Betriebe und technische Infrastruktur, sowie Anlagen für Erholung, Freizeit und Sport zugelassen werden, wenn keine freiraumschonenderen Alternativen zur Verfügung stehen. Dabei darf die Funktion des Regionalen Grünzugs nicht in Frage gestellt sein und muss deshalb gegebenenfalls durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen erhalten werden.

Der betroffene Regionale Grünzug „Neckartal südlich Heilbronn und Schozachbecken“ ist hier vom Schozachbecken und der lößüberdeckten Keuperrandbucht mit fruchtbaren landwirtschaftlichen Böden und Weinbau geprägt. Der Standort wird von markanten Geländerücken des Keupers mit den Burgen Stettenfels, Wildeck und Helfenberg eingerahmt. Die derzeitigen Nutzungen des Regionalen Grünzugs sind laut Plansatz 3.1.1 hier Landwirtschaft, Weinbau und Wald. Von dem geplanten Vorhaben sind in dem betroffenen Teilbereich des Regionalen Grünzugs die Funktionen siedlungsnaher Erholung, Bodenerhaltung und Landwirtschaft sowie im Sinne der landschaftsästhetischen Funktion das Landschaftsbild betroffen.

Um die planerischen Voraussetzungen auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung für eine Realisierung des Vorhabens zu schaffen, ist eine Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 in Bezug auf den betroffenen Teil des Regionalen Grünzugs erforderlich. Als Voraussetzung für eine Regionalplanänderung ist nach § 2a des Landesplanungsgesetzes eine Strategische Umweltprüfung obligatorisch. Auf Grundlage eines Scoping-Termins am 16. Oktober 2008 in Untergruppenbach wurde ein entsprechender Umweltbericht zu dem geplanten Vorhaben erstellt. Der Umweltbericht (siehe Kapitel **C: Umweltbericht**) ist Gegenstand des Verfahrens.

Der Umweltbericht zeigt, dass die Erweiterung des Forschungs- und Entwicklungsstandortes Abstatt mit einem Eingriff in den Freiraum und formal in einen Regionalen Grünzug verbunden ist. Der Umweltbericht dokumentiert den Umweltzustand im Plangebiet sowie die voraussichtlichen erheblichen Umweltwirkungen auf die Schutzgüter durch die geplante Maßnahme, die im wesentlichen wertvolle Böden, die Nutzungsbedingungen für die Landwirtschaft und die Eignung der Landschaft für die ortsnahe Erholung betreffen. Gleichzeitig werden Hinweise für die Vermeidung, Verminderung und den Ausgleich des Eingriffs gegeben. Als Ausgleich für die entfallende Teilfläche des Regionalen Grünzugs kann vor allem die neue ergänzende Festlegung einer quantitativ und qualitativ adäquaten Fläche als Regionaler Grünzug gelten.

Die beiden berührten Gemeinden Abstatt und Untergruppenbach haben durch entsprechende Gemeinderatsbeschlüsse Zustimmung zu dem Vorhaben gegeben. Die von der Erweiterung vor allem betroffene Gemeinde Untergruppenbach hat zwischenzeitlich die für das Vorhaben notwendigen Grundstückskäufe abgewickelt und leitet derzeit das Bebauungsplanverfahren und parallel die erforderliche Änderung des Flächennutzungsplans ein.

Die insgesamt hervorragende sozioökonomische Entwicklung der Region Heilbronn-Franken in den letzten Jahren war gleichzeitig immer auch von dem Standortnachteil einer nur unterdurchschnittlichen Beschäftigungsquote im Forschungs- und Entwicklungsbereich geprägt. Die positive Entwicklung der hochqualifizierten Arbeitsplätze im Bereich Forschung & Entwicklung in den letzten Jahren ist ganz entscheidend auf die Ansiedlungen der Firmen Getrag in Untergruppenbach und Bosch in Abstatt zurückzuführen.

Dieser Erfolg zeigt, dass die bisherigen Entscheidungen richtig waren und ist zugleich Anstoß, die Entwicklung weiter voran zu bringen, um die Region im Wettbewerb um hochqualifizierte Arbeitsplätze abzusichern und weiter zu stärken. Angesichts des noch bestehenden Potentials sind diesem wichtigen Wirtschaftsbereich weiterhin besonderes Augenmerk zu schenken und die notwendigen Voraussetzungen für eine weitere Ausweitung dieses Sektors in der Region zu schaffen. Die beständige quantitative und qualitative Verbesserung der Situation hochwertiger Forschungs- und Entwicklungs-Arbeitsplätze in der Region ist von nachhaltigem regionalen Interesse, um weitere und neue Chancen für die Region Heilbronn-Franken und den regionalen Arbeitsmarkt zu eröffnen. Allein am Bosch-Standort Abstatt/Untergruppenbach besteht die Chance, weitere ca. 2000 hochqualifizierte Arbeitsplätze im Forschungs- und Entwicklungssektor zu generieren, was in der Summe zu einem Bestand von ca. 5000 FuE-Arbeitsplätzen an diesem Standort führen könnte.

Die 1. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken betrifft ausschließlich die Darstellung in der Raumnutzungskarte des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020. Änderungen in der textlichen Darstellung sind nicht erforderlich.

C: Umweltbericht

Einführung

Der Regionalverband Heilbronn-Franken führt die 1. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 nach § 12 Landesplanungsgesetz durch. Ziel der Änderung ist die Aufhebung des Regionalen Grünzuges auf einer Teilfläche zur Ermöglichung der Erweiterung des Forschungs- und Entwicklungszentrums in Abstatt.

Nach § 2a (1) des Landesplanungsgesetzes, zuletzt geändert am 14. Oktober 2008, ist hierfür eine Umweltprüfung im Sinne der Richtlinien 2001/42/EG durchzuführen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden in einem Umweltbericht dargestellt. Dieser enthält die in Anlage 1 zu § 2a Abs. 1 und 2 des Landesplanungsgesetzes geforderten Angaben.

Der vorliegende Umweltbericht wurde im wesentlichen auf der Grundlage vorliegender Informationen beim Regionalverband Heilbronn-Franken, vorhandener Untersuchungen im Planungsraum sowie der Ergebnisse des Scoping-Termins am 16. Oktober 2008 erstellt.

1. Anlass und Gegenstand der Regionalplanänderung

Die positive Entwicklung des ab 2000 in Abstatt errichteten Forschungs- und Entwicklungszentrums der Robert Bosch GmbH erfordert eine bauliche Erweiterung des bestehenden Standortes, für den im Endausbau nunmehr ca. 5000 Beschäftigte vorgesehen sind.

Zur Realisierung des endgültigen Ausbaustatus an diesem Standort werden entsprechend dem angestrebten Raumprogramm außerhalb der bestehenden Bebauungsplanfläche auf Gemarkung von Untergruppenbach ca. 13,3 ha benötigt. Der Flächenbedarf setzt sich aus einem Bedarf für bauliche Anlagen für neue Mitarbeiter, für bauliche Erweiterungen des Komponentenprüffeldes sowie für Stellplatzerweiterungen in einer Größenordnung von maximal 4,6 ha zusammen. Änderungen in der verkehrlichen Anbindung des Gebietes sind nicht vorgesehen.

Derzeit kollidiert die in räumlicher Sicht einzig denkbare Erweiterung mit den Zielsetzungen des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020, der zur Erhaltung eines Freiraumverbundes in der Randzone des Verdichtungsraumes für das Schozachbecken einen Regionalen Grünzug festgelegt hat.

Die 1. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 sieht zur Erhaltung und Entwicklung der Funktionsfähigkeit des Forschungs- und Entwicklungsstandortes in Abstatt

- die Zurücknahme des Regionalen Grünzuges im Bereich der geplanten Erweiterung,
- die Darstellung der geplanten Erweiterung als geplante Sonderfläche Siedlung mit der Zweckbestimmung F&E-Fläche sowie
- die Kompensation für den Freiraumverbund in Form der Ergänzung des Regionalen Grünzuges an anderer Stelle

vor.

Die Regionalplanänderung ist Voraussetzung für die Aufstellung eines Bebauungsplanes und die Änderung des Flächennutzungsplanes im Verwaltungsraum Schozach-Bottwartal. In der Abbildung 5 (Seite 12) ist die Lage der geplanten Erweiterung des F&E-Standortes dargestellt.

2. Umweltrelevante Zielsetzungen der Regional- und Landesplanung

Da der Landesentwicklungsplan und der Regionalplan Heilbronn-Franken wesentliche Zielsetzungen des Umweltschutzes formulieren, werden diese im Folgenden hauptsächlich für die Beurteilung der Umweltwirkungen des Planes herangezogen. Viele dieser Zielsetzungen sind auf fachgesetzliche Grundlagen rückführbar. Diese bilden somit den erweiterten Beurteilungshintergrund für die Bewertung der Umweltwirkungen.

In Tabelle 1 werden die umweltbezogenen Zielsetzungen des Landesentwicklungsplanes und des Regionalplanes für die räumliche Ordnung in den einzelnen Raumkategorien und den Entwicklungsachsen, für die Siedlungs-, Freiraum- und Infrastruktur sowie für einzelne Raumnutzungen und bezogen auf die Schutzgüter des UVP-Gesetzes dargestellt. Neben den Zielsetzungen für die betroffene Raumkategorie „Randzone um die Verdichtungsräume“ (Kapitel 2.3 Landesentwicklungsplan 2002) sind vor allem die Zielsetzungen zu Siedlungsentwicklung und Flächenvorsorge (Kapitel 3.1 Landesentwicklungsplan 2002), zu den Regionalen Grünzügen (Kapitel 3.1.1 Regionalplan Heilbronn-Franken 2020) und die sonstigen, die einzelnen Schutzgüter betreffenden Zielsetzungen des Kapitel 3 des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 relevant, soweit sie im Plangebiet zum Tragen kommen können. Die Zielsetzungen beziehen sich insgesamt auf eine Minimierung von Vorhabenswirkungen, die Vermeidung von Überlastungen, auf die Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Schutzgüter und der Landschaft sowie die Erhaltung eines vernetzten Freiraumsystems.

Die genannten Zielsetzungen bilden als Leitlinien den umweltbezogenen Rahmen für die Regionalplanänderung.

Tabelle 1: Auf den Plan anzuwendende Zielsetzungen des Umweltschutzes

Schutzgut	Zielsetzungen	Quelle
Landschaft	Anstreben einer sparsamen Flächeninanspruchnahme	(Plansatz 1.2.4 (3) G)
	Konzentration der Siedlungstätigkeit auf Siedlungsbereiche und siedlungsbezogene Schwerpunkte	(PS 3.1.2, LEP)
	Vorrangige Ausrichtung der Siedlungsentwicklung am Bestand	(PS 3.1.9, LEP)
	Vermeidung der Zersiedelung der Landschaft sowie der Beeinträchtigungen der Wohn- und Umweltqualität; Sicherung der Freiräume und Freiraumfunktionen.	(PS 2.3.1 G, LEP)
	Zum Schutz der ökologischen Ressourcen und für Zwecke der Erholung sowie für land- und forstwirtschaftliche Nutzungen sind ausreichend Freiräume zu sichern	(PS 2.3.1.4 Z, LEP)
	Ökologisch bedeutsame Teile sowie für die Erholung besonders geeignete Teile von Freiräumen sind vor Beeinträchtigungen zu schützen, zu vernetzen und mit entsprechenden Flächen benachbarter Räume zu entwickeln.	(PS 2.3.1.4 G, LEP)
	Nachhaltige Sicherung standortgebundener natürlicher Lebensgrundlagen	(Plansatz 1.2.4 (2) G)
	Ausrichtung der Landnutzungen auf eine Erhaltung und Entwicklung der Ausgleichsfunktionen und der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere Naturschutz und Landschaftspflege, Grundwasserneubildung für die Trinkwassergewinnung, Luftaustausch für die Siedlungen in Mulden und Tälern, Bodenerhaltung und Landwirtschaft	(Plansatz 3.1.1 Z (2))
	Erhaltung eines guten Umweltzustandes der Freiräume	(Plansatz 3 (1) G)

Schutzgut	Zielsetzungen	Quelle
	Vermeidung teilräumlicher Überlastungen	(Plansatz 3 (3) G)
Mensch, Menschliche Gesundheit	Zur Erhaltung gesunder Lebens- und Umweltbedingungen ... werden insbesondere im Bereich der Entwicklungsachsen, der stärker verdichteten Räume und in Gebieten mit starken Nutzungskonflikten Regionale Grünzüge als Teile eines leistungsfähigen regionalen Freiraumverbundes als Vorranggebiet festgelegt	(Plansatz 3.1.1 (1) Z)
Pflanzen	Die Naturgüter Boden, Wasser, Luft und Klima sowie Tier- und Pflanzenwelt sind zu bewahren	(Plansatz 1.2.4 (2) G)
Tiere	Die Naturgüter Boden, Wasser, Luft und Klima sowie Tier- und Pflanzenwelt sind zu bewahren	(Plansatz 1.2.4 (2) G)
Biologische Vielfalt	Erhaltung und Entwicklung eines Netzes von natürlichen und naturnahen Ausgleichsflächen	(Plansatz 3.2.1 (5) V)
Boden	Beschränkung der Inanspruchnahme von Böden mit besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt und die Landwirtschaft	(PS 3.1.9, LEP)
	Konzentration von Freiraum beanspruchenden Nutzungen	(Plansatz 3 (3) G)
	Lenkung von beeinträchtigenden Nutzungen auf vorbelastete Standorte	(Plansatz 3.2.2 (1) G)
Wasser	Erhaltung der Wasservorkommen, zur Erfüllung ihrer Nutzfunktion als auch ihre Lebensraumfunktion als auch ihre Funktion als Teil des Landschaftshaushaltes	(Plansatz 3.3.1 (1) G)
Klima	Die Naturgüter Boden, Wasser, Luft und Klima sowie Tier- und Pflanzenwelt sind zu bewahren	(Plansatz 1.2.4 (2) G)
	Bei der Siedlungsentwicklung sind Ortscharakter und Landschaftsbild und kulturelles Erbe sowie topographische und klimatische Aspekte zu berücksichtigen	(Plansatz 1.2.5 (3) G)
Land- schafts- bild	Ausrichtung der Siedlungsentwicklung am Charakter der gewachsenen Kulturlandschaft	(Plansatz 1.2.6 (3) G)
	Schutz von Vielfalt und Eigenart der Landschaft	(Plansatz 1.2.4 G (2))
Kulturgüter Sonstige Sachgüter	Schutz von regionalbedeutsamen Kulturdenkmälern und regionalplanerisch noch nicht gesicherten Rohstoffvorkommen	(Plansatz 3.2.2 G (1))
	Schutz von für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeigneten Teilen von Freiräumen vor Beeinträchtigungen. Insbesondere ertragreiche Böden sind zu sichern. Möglichkeiten mit Planungen auf Flächen geringerer Bodengüte auszuweichen sind zu nutzen.	(PS 2.3.1.4 G, LEP)
	Erhaltung und Förderung der Landwirtschaft, dass sie langfristig ihre wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und ökologischen Funktionen wahrnehmen kann	(Plansatz 3.2.3.1 G (1))

3. Umweltzustand im Plangebiet

Das Plangebiet liegt auf einem nach Abstatt hin auslaufenden, lössbedeckten Keuperrücken der Heilbronner Berge zwischen Schozach und Happenbach innerhalb des Schozachbeckens und schließt unmittelbar nordöstlich an das bestehende Forschungs- und Entwicklungszentrum in Abstatt an. Das Plangebiet liegt nahezu vollständig auf der Markung der Gemeinde Untergruppenbach.

Kennzeichnend für das umgebende Schozachbecken sind die günstigen natürlichen Voraussetzungen für die Landwirtschaft mit guten Böden und mildem Klima und die Lage in der Randzone des Verdichtungsraumes Stuttgart randlich von Heilbronn mit wichtigen Verkehrsinfrastrukturträgern, wie der A 81.

Aufgrund der reliefbedingten Übergangsbereiche zwischen dem Keuperbergland der Heilbronner Berge und der Löwensteiner Berge und den Gäuflächen durch die Gipskeuperflächen besteht ein Nutzungs- und Standortgradient zwischen dem intensiver genutzten Binnenbereich und den extensiver genutzten Randbereichen.

Für die visuelle Wahrnehmung ist bei hoher Einsehbarkeit auf der Makroebene eine hohe Reliefvielfalt und damit ein vielfältiges Landschaftsbild kennzeichnend, in dem die randlichen Burgen und Zeugenberge besondere Dominanten darstellen (Anmerkung: Die Makroebene bezeichnet als Bildhintergrund insbesondere die im Horizontbereich großräumig wirksamen gestaltprägenden Landschaftselemente wie etwa Gebirgsränder, Berge, Hügelketten). Zwischen den einzelnen Höhenrücken des Schozachbeckens verlaufen auebildende Fließgewässer. Die Schozach bildet dabei die Hauptentwässerung zum Neckar. Aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzungen gelten die Grundwasservorkommen als gefährdet. Besonders bedeutsame natürliche Potentiale betreffen im Schozachbecken die Böden und die Auen. Im Hinblick auf freilebende Arten und Lebensräume sind daneben vor allem kleinräumige Merkmale der Acker- und Weinbaulandschaften von Bedeutung. So wird der Gemeinde Abstatt im Informationssystem Zielartenkonzept aus Landessicht eine besondere Schutzverantwortung für Lösswände und Hohlwege, der Gemeinde Untergruppenbach für Trockenmauern zuerkannt.

Im zentralen Bereich des Schozachbeckens und den ausgeprägten Tallagen der Auetäler herrschen schlechte Durchlüftungsverhältnisse vor. Gleichzeitig ist dort die Landschaft durch die Siedlungs- und Verkehrsstrukturen visuell sowie durch Lärm vorbelastet. Vor dem Hintergrund der empfindlichen klimatischen Situation, des erhöhten Siedlungs- und Verkehrsanteils und der begrenzten natürlichen Erholungseignung im zentralen Bereich kommen den Ausgleichsleistungen insbesondere der Randbereiche und der funktionalen Verknüpfung mit den Randbereichen im Hinblick auf den lokalen Luftaustausch und die Erholung eine besondere Bedeutung zu.

Der im Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 festgelegte Regionale Grünzug im Bereich des Schozachbeckens hat vor allem die Aufgabe, die naturbezogenen Nutzungen (hier vor allem die Landwirtschaft) und die Ausgleichsfunktionen für den Luftaustausch, die Erholung und die biologische Vielfalt zu erhalten.

Das Plangebiet selbst ist aufgrund der Reliefsituation und der Verkehrsführungen auf einem räumlich nahezu eigenständigen Teil des Keuperrückens zwischen den Ortschaften Untergruppenbach-Unterheinriet, Abstatt und Abstatt-Happenbach gelegen. Hier dominieren die Eigenschaften des zentralen Schozachbeckens mit einer starken Zerschneidung der Landschaft (Größe des unzerschnittenen Raumes liegt bei 1,8 km²), einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung und einem hohen Siedlungsflächenanteil. Dieser Teil des Keuperrückens hat aufgrund der Nähe zu den Ortsteilen, bei begrenzter landschaftlicher Erholungseignung und spürbarem Lärmpegel von über 50 dB (A) aufgrund der lokalen Aussichtssituation und vor dem Hintergrund von in der Regel attraktiveren erreichbaren Erholungszielen, eine begrenzte Bedeutung für die ortsbezogene Erholung. Der Keuperrücken hat für das

Landschaftsbild auf der Mesoebene aufgrund der Lage zwischen den landschaftlichen Dominanten des Keupperrandes, den Burgen Stettenfels, Wildeck und Helfenberg Bedeutung als landschaftsgliederndes Element (Anmerkung: Die Mesoebene bezeichnet als Bildmittelgrund insbesondere die durch Reliefeinheiten, zusammenhängende Nutzungen oder ein homogenes Nutzungsmuster wahrnehmbaren, gliedernden Landschaftseinheiten, wie etwa durch Weinbau geprägte Talhänge oder durch Ackerbau und Siedlungen geprägte Ebenen). Die Ansiedlung des Forschungs- und Entwicklungszentrums hat hier bereits zu einer Verringerung der landschaftlichen Eigenart des Gebietes geführt. Aufgrund der überwiegend hängigen, offenen Lagen kommt dem Plangebiet eine Bedeutung als Kaltluftentstehungsgebiet zu, das im Zusammenhang mit den Kaltluftabflussbahnen im Schozachtal ausgleichend wirkt.

Das Plangebiet schließt unmittelbar an das bestehende Forschungs- und Entwicklungszentrum an und wird bislang als Acker genutzt. Es ist durch leistungsfähige Böden mit einer guten Eignung für den Anbau von Kulturpflanzen und einem guten Filter- und Puffervermögen gekennzeichnet. Das Gebiet ist in der Digitalen Flächenbilanz überwiegend als Vorrangfläche der Stufe 1 klassifiziert. Aufgrund der begrenzten betrieblichen und agrarstrukturellen Voraussetzungen ist die Fläche in der Digitalen Flurbilanz jedoch der Vorrangflur der Stufe 2 zugeordnet. In Entfernung von ca. 300 m befinden sich zwei Aussiedlerhöfe am Ortsrand von Untergruppenbach-Unterheinriet. Nutzungsbegleitende, extensive Begleitstrukturen fehlen weitgehend. Dementsprechend sind als schutzwürdige Vogelarten vor allem Arten des Offenlandes wie Feldlerche und Rebhuhn als Brutvögel zu erwarten. Sonstige geschützte Lebensraumtypen treten nicht auf. Das nächste NATURA 2000-Gebiet liegt in über 2,4 km Entfernung. Am östlichen Rand des Plangebietes befindet sich lt. Flächennutzungsplaneintrag ein Bodendenkmal.

Die Abbildung 5 zeigt die Lage des Plangebietes in seinem topographischen Umfeld, das nachfolgende Foto 1 zeigt die Lage der geplanten Erweiterungsfläche aus südöstlicher Richtung, Foto 2 die Lage zwischen den Burgen Stettenfels und Wildeck.

Abbildung 5: Lage der geplanten Erweiterungsfläche, Topographie

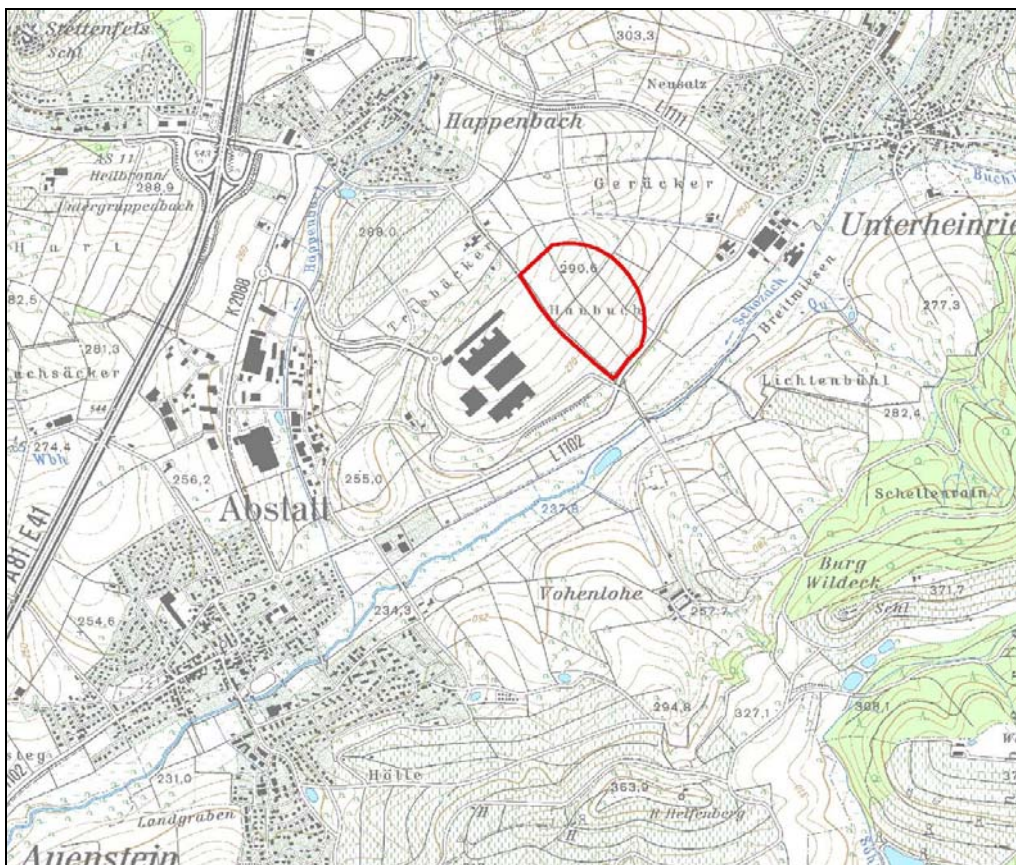


Foto 1: Blick aus südöstlicher Richtung



Foto 2: Blick von Burg Stettenfels



4. Voraussichtlich erheblich beeinflusste Umweltmerkmale

Die geplante Nutzung wirkt auf alle Schutzgüter ein. Die Erheblichkeit der Wirkung hängt neben dem Umfang des Vorhabens insbesondere auch von der Leistungsfähigkeit und Empfindlichkeit des Schutzgutes, der Vorbelastung und der funktionalen Ausgleichbarkeit ab.

Die nachfolgende Tabelle 2 zeigt die von dem Vorhaben potentiell ausgehenden Umweltwirkungen nach Schutzgütern. Dabei werden die relevanten Schutzgebiete nach Naturschutzgesetz, Wassergesetz und Waldgesetz mit einbezogen. Gesondert gekennzeichnet sind dabei vor allem jene Bereiche, die aus regionaler Sicht, im Sinne der Funktionen des Regionalen Grünzuges, von besonderer Bedeutung sind.

Durch die geplante Nutzung werden vor allem leistungsfähige Böden in Anspruch genommen. Daneben spielt besonders der Entzug von Nutzflächen für die Landwirtschaft eine wichtige Rolle.

In geringerem oder ausgleichbarem Umfang sind Auswirkungen auf den lokalen Luftaustausch durch die Verringerung von Kaltluftentstehungsflächen, das Landschaftsbild durch die weiter verminderte Eigenart, die Grundwasserneubildung durch die Versiegelung sowie die Erholung durch den Entzug von wohnortnahen Erholungsflächen zu erwarten. Weiter können Lebensräume geschützter Vogelarten durch direkte oder indirekte Einflüsse sowie das östlich angrenzende Bodendenkmal betroffen sein.

Tabelle 2: Voraussichtlich beeinflusste Umweltmerkmale

Schutzgut	Wirkungszusammenhänge	Art der Wirkung
Mensch	Beschränkung der Zugänglichkeit bzw. Zerschneidung von Freiflächen für die Erholung	■
Menschliche Gesundheit	Schadstoffimmissionen	■
	Lärm-, Geruchs- und sonstige Immissionen	■
Pflanzen	Inanspruchnahme von Lebensräumen geschützter und schutzwürdiger Arten	■
Tiere	Inanspruchnahme von Lebensräumen geschützter und schutzwürdiger Arten	■
Biologische Vielfalt	Zerschneidung von Lebensräumen	■
	NATURA-2000-Verträglichkeit	○
	Inanspruchnahme besonders geschützter Biotope nach § 32 NatSchG bzw. §30a LWaldG	○
Boden	Inanspruchnahme von wertvollen Böden	●
Wasser	Verringerung der Grundwasserneubildungsrate	■
	Verringerung der Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung	■
	Stoffliche Gefährdung von Grundwasservorkommen	○
	Lage in Wasserschutzgebieten	○
	Stoffeinträge in Oberflächengewässer	■
Klima	Verringerung der Kaltluftproduktion	■
	Verringerung des Kaltluftabflusses	■
Land-schaftsbild	Beeinträchtigung von Vielfalt, Eigenart und Natürlichkeit von Natur und Landschaft	■
	Lage in Vorbehaltsgebiet für Erholung	-
Landschaft	Flächeninanspruchnahme für Siedlung und Verkehr	●
	Landschaftszerschneidung	■
	Lage in Regionalem Grünzug	●
Kulturgüter	Beeinträchtigung von Kulturdenkmälern oder des Umfeldes von Kulturdenkmälern	■
Sonstige Sachgüter	Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen	●
	Beeinträchtigung der Zugänglichkeit von land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen	■

● = regelmäßig zu erwarten

■ = möglicherweise zu erwarten

○ = in Einzelfällen zu beachten

■ In Bezug auf den Regionalen Grünzug besonders bedeutsame Wirkzusammenhänge

5. Voraussichtlich erhebliche Umweltwirkungen

Die voraussichtlichen Umweltwirkungen werden nachfolgend in verbaler Form nach Schutzgütern beschrieben und soweit möglich in Relation zum Gesamtraum gestellt. Dabei wird besonderer Wert auf die regionalen Zusammenhänge, den Bezug zu den Zielen des Regionalplans, die Ausgleichbarkeit der Umweltwirkungen und die Erforderlichkeit vertiefender Prüfungen gelegt.

Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit

Mit der Erweiterung des F&E-Zentrums erhöht sich die Lärm- und Immissionsbelastung insbesondere im Bereich der Zufahrt und im Landschaftsraum im Umfeld für die Erholung. Inwieweit die Zunahme aufgrund der bestehenden Vorbelastung maßnahmenrelevant ist, muss im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens geprüft werden.

Weiter wird die Verfügbarkeit von ortsnahen Freiflächen und landschaftlichen Aussichtssituationen sowie u.U. die Qualität von Wegebeziehungen durch das Vorhaben eingeschränkt. Hier sollte im Zusammenhang mit dem Bebauungsplanverfahren geprüft werden, inwieweit durch begleitende Maßnahmen die Qualität der ortsnahen Freiflächen verbessert werden kann.

Aus regionaler Sicht kommt der Sicherung der besser erholungsgerechten, ortsnahen Freiflächen zur Erhaltung der Erholungseignung im Gesamtraum besondere Bedeutung zu.

Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

Durch die Inanspruchnahme von Ackerflächen und die Schaffung neuer Siedlungsränder verringern sich in dem bereits vorbelasteten Raum die potentiellen Brutflächen für Feldlerche und Rebhuhn weiter. Im Planbereich selbst sind im Rahmen einer Kartierung zum Bebauungsplan „Heinrieter Hölzle“ zahlreiche Brutplätze der Feldlerche nachgewiesen. Darüber hinaus können Lebensräume der Zauneidechse oder verschiedener Laufkäfer- oder Wildbienenarten betroffen sein. Aufgrund der landschaftlichen Entwicklungspotentiale in der Umgebung ist jedoch von einer Ausgleichbarkeit der vorhabenbedingten Umweltwirkungen durch geeignete Maßnahmen auszugehen.

Aus regionaler Sicht kommt im Gesamtraum der Sicherung gering belasteter, zusammenhängender Lebensraumpotentiale im Randbereich des Schozachbeckens besondere Bedeutung zu.

Schutzgut Boden

Durch das Vorhaben werden ca. 11 ha Böden mit hoher Bedeutung für den Bodenschutz und ca. 2,3 ha Böden mit mittlerer Bedeutung für den Bodenschutz in Anspruch genommen. Die durchschnittliche Leistungsfähigkeit im Plangebiet liegt unerheblich unterhalb der des Schozachbeckens. Insgesamt entspricht die Inanspruchnahme ca. 0,3% der Offenlandböden im Schozachbecken. Im weiteren Verfahren sollte in Anpassung an die Bedarfsentwicklung eine weitgehende Minimierung und Optimierung der Inanspruchnahme von Bodenfläche angestrebt werden.

Aus regionaler Sicht kommt damit der Sicherung der hochwertigen Böden insgesamt eine besondere Bedeutung zu.

Schutzgut Wasser

Durch das Vorhaben steht auf einem Großteil der Fläche das anfallende Niederschlagswasser für eine Grundwasserneubildung zunächst nicht mehr zur Verfügung.

Durch geeignete Maßnahmen im Bebauungsplanverfahren kann eine weitgehende Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers erfolgen.

Im überbauten Bereich wird auf einem Großteil der Fläche die natürliche Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung ersetzt. Im Bereich der Kanalisation und des Komponentenprüfendes können Maßnahmen zur Minimierung der Eintragsgefährdung erforderlich werden. Dies soll im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens behandelt werden.

Insgesamt ist eine Erhöhung der Abwasserfracht durch die Erweiterung zu erwarten. Die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen der Wasserrahmenrichtlinie sollte im Rahmen des nachfolgenden Bebauungsplanverfahrens geprüft werden.

Schutzgut Klima und Luft

Durch das Vorhaben werden ca. 10 ha leistungsfähige und ca. 3,3 ha weniger leistungsfähige Kaltluftentstehungsflächen in Anspruch genommen, die im Zusammenhang mit dem Kaltluftabfluss im Schozachtal und Abstatt stehen.

Die Effekte sollten durch Festlegungen zu Begrünungsmaßnahmen im Rahmen des Bebauungsplanes minimiert werden.

Aus regionaler Sicht kommt vor allem der Sicherung zusammenhängender Kaltluftentstehungsgebiete und insbesondere der Kaltluftleitbahnen eine besondere Bedeutung zu.

Schutzgut Landschaft und Landschaftsbild

Durch das Vorhaben werden insgesamt 13,3 ha Fläche für Siedlungs- und Verkehrsfläche in Anspruch genommen. Die bereits vorhandene technische Überprägung des hochwertigen Landschaftsbildes wird durch die baulichen Anlagen verstärkt. Im lokalen Zusammenhang sind Auswirkungen auf Blickbeziehungen zu landschaftlichen Dominanten, wie etwa vom östlichen Ortsrand von Abstatt-Happenbach oder zur Siedlungsumgebung (vom südlichen Ortsrand von Untergruppenbach-Unterheinriet) zu erwarten.

Die Effekte können insbesondere durch eine harmonische bauliche Gesamtform sowie intensive Eingrünungsmaßnahmen minimiert werden und sollen im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens gesichert werden.

Aus regionaler Sicht kommt der Sicherung der landschaftlichen Wertträger in ihrem räumlichen Zusammenhang einschließlich ihres Umfeldes eine besondere Bedeutung zu.

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Im nordöstlichen Randbereich der geplanten Erweiterung befindet sich ein im Flächennutzungsplan gekennzeichnetes Bodendenkmal. Nach Angaben des Regierungspräsidiums Stuttgart ist im gesamten Planbereich mit archäologischen Funden und Befunden zu rechnen. Im Bereich „Hohbuch“, „Obere Mühlacker“, nordwestlich der Abstätter Straße, ist durch Luftbilder und Bodenfunde eine bandkeramische Siedlung des 6. Jt. v. Chr. nachgewiesen. Frühzeitig im Vorfeld von Bodeneingriffen müssen hier archäologische Prospektionen/Sondagen auf Kosten des Planungsträgers vorgenommen werden. Je nach Ausdehnung und Erhaltungszustand der Befunde kann sich eine archäologische Ausgrabung anschließen. Eine Verhinderung des Vorhabens durch die Funde ist nicht wahrscheinlich.

Darüber hinaus werden ca. 13,3 ha hochwertiger landwirtschaftlicher Nutzfläche in Anspruch genommen. Aufgrund der in der Vergangenheit erfolgten Flächeninanspruchnahme und der Nähe zu zwei Aussiedlerstandorten (in Entfernung von ca. 300 m) sind Auswirkungen auf die betriebliche Entwicklungsfähigkeit betroffener und benachbarter Betriebe nicht auszuschließen. Das Gesamtgebiet ist jedoch als Vorrangflur der Stufe 2 gekennzeichnet und gehört damit zu den weniger wertvollen Gebieten innerhalb des Schozachbeckens. Darüber hinaus sind kleinräumige Wirkungen auf die Erschließung von verbleibenden landwirtschaftlichen Flächen zu erwarten.

Aus regionaler Sicht kommt der Sicherung der noch bestehenden, unzerschnittenen Potentialflächen eine besondere Bedeutung zu.

Kumulative Wirkungen

Kumulative Effekte können insbesondere durch anfallendes Bodenaushubmaterial induziert sein, das im Umfeld unterzubringen wäre. Hierfür eignen sich neben den Ackerflächen für den belebten Boden in besonderem Maße zeitgleiche Baumaßnahmen oder die Muschelkalksteinbrüche des Schozachtals für den unbelebten Boden.

Bisher hat die Ansiedlung von Bosch keine signifikante Siedlungsentwicklung in den umliegenden Gemeinden verursacht, die weitere Entwicklung kann zum aktuellen Zeitpunkt aber kaum prognostiziert werden.

Die Nichtdurchführung des Planes führt vor dem Hintergrund der bestehenden Vorbelastungen und der räumlich begrenzten Wirkung nur zu einem graduell besseren Umweltzustand. Insbesondere für die Landwirtschaft, die ortsbezogenen Freiräume und das Landschaftsbild ergäben sich voraussichtlich graduell geringere Belastungen.

6. FFH-Verträglichkeit

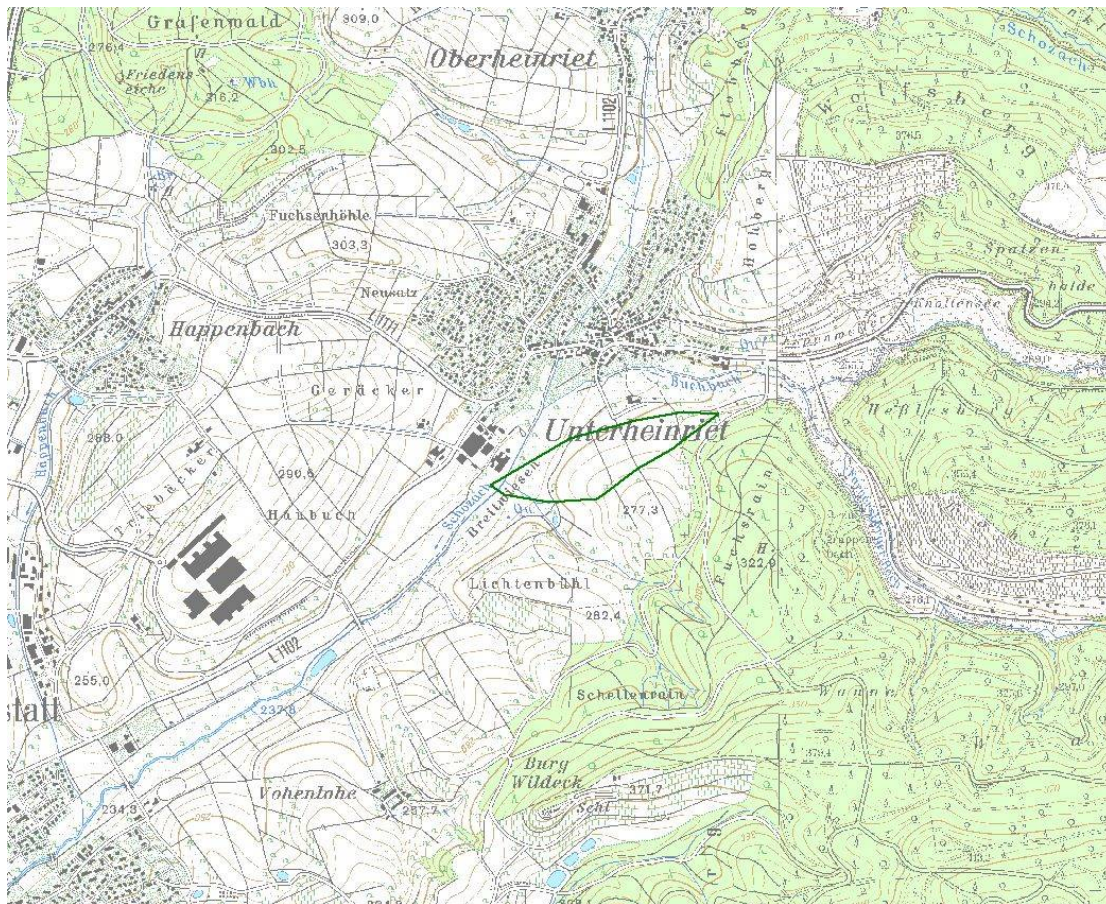
Aufgrund der Entfernung zu NATURA 2000-Gebieten sind keine erheblichen Beeinträchtigungen von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung oder von Europäischen Vogelschutzgebieten zu erwarten. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

7. Besonders geschützte Arten

Durch die Planung wird der Rahmen für den potentiellen Zugriff auf besonders geschützte Arten im Sinne des § 42 (1) in Verbindung mit § 10 des Bundesnaturschutzgesetzes gesetzt. Im Planungsgebiet sind insbesondere Brutplätze der Feldlerche nachgewiesen und von einer Realisierung betroffen. Aufgrund der bestehenden Entwicklungspotentiale für die Entwicklung geeigneter Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Feldlerche in der Umgebung des Vorhabens liegt - unter Einbeziehung unter Umständen erforderlicher vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen - nach derzeitigem Kenntnisstand kein Verstoß gegen das Zugriffsverbot nach § 42 BNatSchG vor. Die konkreten Maßnahmen zum evtl. erforderlichen vorgezogenen Ausgleich sollten frühzeitig im Zusammenhang mit dem Bebauungsplanverfahren ermittelt werden. Auf Ebene der Bauleitplanung sollte darüber hinaus untersucht werden, ob weitere Arten oder Artengruppen wie Rebhuhn, Zauneidechse oder verschiedene Laufkäfer- oder Wildbienenarten von dem Vorhaben betroffen sein können und ggf. welche Maßnahmen zur Vermeidung und zum vorgezogenen Ausgleich des Zugriffsverbotes erforderlich sind.

8. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich von nachteiligen Auswirkungen

Zur Verwirklichung eines regionalen Ausgleichs ist vorgesehen, den Regionalen Grünzug innerhalb des Schozachbeckens im Bereich Untergruppenbach-Unterheinriet so zu erweitern, dass die landschaftlichen Funktionen des regionalen Freiraumsystems im Schozachbecken in ähnlichem Umfang gesichert werden. Damit soll weiterhin ein Beitrag zum Schutz der für den Gesamttraum wichtigen Ausgleichsfunktionen der Ränder und Verbindungsfunktionen geleistet werden. Die nachfolgende Abbildung 6 zeigt Lage und Umfang der vorgesehenen Erweiterungsfläche, Tabelle 3 das Profil von Ausgleichs- und Eingriffsfläche.

Abbildung 6: Lage der geplanten Kompensationsfläche**Tabelle 3: Ausgewählte Merkmale von Eingriffs- und Ausgleichsfläche im Vergleich**

Merkmal	Eingriffsfläche	Ausgleichsfläche
Flächenumfang	13,3 ha	13,3 ha
Landnutzung	100% Ackerland	90% Ackerland 10% Grünlandfläche
Leistungsfähigkeit der Böden im Naturhaushalt	98% Böden mit hoher Bedeutung für den Bodenschutz	80% Böden mit hoher Bedeutung für den Bodenschutz
Leistungsfähigkeit der Böden für die Landwirtschaft (Digitale Flächenbilanz)	92% Böden der Vorrangfläche Stufe 1	81% Böden der Vorrangfläche Stufe 1
Bedeutung der Böden für die Landwirtschaft (Digitale Flurbilanz)	Vorrangflur Stufe 2	Vorrangflur Stufe 2
Kaltluftentstehungsfläche	73% mit Bedeutung für die Kaltluftentstehung	76% mit Bedeutung für die Kaltluftentstehung
Suchraum für Habitatpotenzialflächen für Ackerflächen mit besonderer Standort- und Klimagunst aus tierökologischer Sicht	100% Suchraumkulisse	89% Suchraumkulisse

In der Summe werden auf der bauleitplanerischen Ebene vermutlich nicht alle Ausgleichsmaßnahmen im Plangebiet untergebracht werden können. Den übergeordneten Umweltwirkungen kann nur durch die Stärkung der vorhandenen wertgebenden Landschaftselemente wie den Auen, den Weinbergen und Streuobstgebieten, aber auch den zusammenhängen-

den Ackergebieten begegnet werden. Hierfür sollen geeignete Entwicklungsgebiete definiert werden.

Im Hinblick auf die besonders relevanten Umweltwirkungen im Hinblick auf geschützte Arten, hochwertige Böden und die Landwirtschaft sind darüber hinaus auf Ebene der Bauleitplanung frühzeitig Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen zu treffen. Neben einer bedarfsangepassten Umsetzung der Bauvorhaben sind insbesondere Regelungen zur Minimierung der Flächeninanspruchnahme zu verankern. Soweit aus funktionaler Sicht vertretbar, sollen hochwertige landwirtschaftliche Flächen bei Ausgleichsmaßnahmen geschont werden. Die Landwirtschaftsverwaltung soll in die Entwicklung der Konzeption für evtl. erforderliche Ausgleichsflächen außerhalb des Plangebietes einbezogen werden. Die Anforderungen des Artenschutzes sollten frühzeitig durch Kartierungen des Bestandes erfasst und ggf. durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden. Auf die schonende Verwertung evtl. anfallenden Bodenaushubs ist besonderes Augenmerk zu richten.

9. Geprüfte Alternativen

Das Vorhaben stellt in Lage und Struktur eine unmittelbare Fortsetzung der baulichen Anlagen des bestehenden Forschungs- und Entwicklungszentrums mit einem Kernbereich aus Gebäuden und einem Komponentenprüffeld und angelagerten ebenerdig gelegenen Parkplätzen dar.

Bauliche Alternativen wurden vor allem im Hinblick auf die Möglichkeiten zur Minimierung der Flächeninanspruchnahme untersucht. Insbesondere die Anordnung der Stellplätze beinhaltet ein deutliches Flächeneinsparpotential. Als wesentliches Ergebnis der gemeinsam mit der Fa. Bosch durchgeführten Variantenprüfung konnte eine Übereinkunft über die maximale Flächeninanspruchnahme für Stellplätze in einem Umfang von 4,6 ha gegenüber früheren 8,7 ha hergestellt werden.

Ein reduzierter Flächenbedarf für Stellplätze durch Anbindung des Standortes an den Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) ist insgesamt wünschenswert. Im Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 ist auch ein Vorschlag für eine Anbindung der Gemeinden Untergruppenbach und Abstatt an die Stadtbahn Heilbronn verankert. Eine Realisierung ist jedoch in absehbarer und für das Verfahren wirksamen Zeit nicht zu erwarten.

Vor dem Hintergrund der bestehenden Optionen zum konkreten Flächenbedarf für die bauliche Entwicklung wird dennoch an der Gesamtfläche von 13,3 ha für die Regionalplanänderung festgehalten. Inwieweit sich im Zuge der Realisierung des Vorhabens Einsparpotentiale für die hochbaulichen Nutzungen und das Komponentenprüffeld ergeben, kann nur im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung geklärt werden.

Die jetzt vorgesehene Zurücknahme des Regionalen Grünzuges belässt dem Forschungs- und Entwicklungszentrum den erforderlichen Entwicklungsspielraum unabhängig von der konkret realisierten Alternative.

Standörtliche Alternativen kommen aufgrund der funktionalen Zusammengehörigkeit des Erweiterungs- und des Bestandskomplexes ebenfalls nur im unmittelbaren Umfeld der bestehenden Anlage in Betracht. Es wurden die möglichen Fälle untersucht. Zur Vermeidung von Störungen hochwertiger Landschaftselemente mit Bedeutung für die Siedlungsbelüftung, die Erholung und den Arten- und Biotopschutz sowie zur Erhaltung der erwünschten Siedlungszyklen zwischen dem Forschungs- und Entwicklungszentrum und den gewachsenen Ortsteilen wurde jedoch nur die dargestellte Variante als sinnfällig weiterverfolgt.

10. Beschreibung der Umweltprüfung

Der vorliegende Umweltbericht wurde auf der Grundlage vorliegender Informationen beim Regionalverband Heilbronn-Franken und der Ergebnisse des Scoping-Termins erstellt.

Maßgebend für die Ableitung der Umweltwirkungen sind die Ausprägung der Landschaftspotentiale, wie sie im Landschaftsrahmenplan, in der Fortschreibung des Landschaftsrahmenplanes, in den Materialien zum Landschaftsrahmenprogramm des Landes oder den Fachplanungen ermittelt wurden, die Ausprägung der wirksamen Vorbelastung sowie die durch das Vorhaben zu erwartenden Wirkungen auf das Umweltgefüge, die im Sinne der ökologischen Wirkungsanalyse interpretiert wurden.

Aufgrund nicht für alle Fälle hinreichend konkretisierbarer Wertvorschriften wurde die Bewertung vor allem verbal vorgenommen. Als Bezugsräume der Bewertung dienten der Gesamt- raum, die jeweiligen Wirkräume und der konkrete Standort. Als Eichung dienten in vielen Fällen die im Rahmen der Verwirklichung des bestehenden Standortes erstellten Untersuchungen, Planungen und Fachgutachten.

Darüber hinaus wurde das Schutzregime der umweltbezogenen Fachgesetze mit einbezogen, um die Notwendigkeit von Sonderuntersuchungen transparent zu machen. Sonderuntersuchungen werden vor dem Hintergrund der Erfahrungen mit dem bestehenden Standort und der vorgenommenen Prüfung auf regionaler Ebene nicht für erforderlich gehalten.

11. Geplante Maßnahmen der Überwachung

Nach § 2 a (6), Nr. 2 Landesplanungsgesetz sind Maßnahmen zusammenzustellen, die in Abstimmung mit der höheren Raumordnungsbehörde zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen bei der Verwirklichung des Plans nach § 28 LplG durchgeführt werden sollen.

Die Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen bei der Verwirklichung der Regionalplanänderung soll den Planungsträger in die Lage versetzen, das Auftreten unvorhergesehener erheblicher Umweltauswirkungen planerisch zu bewältigen bzw. bei Folgeplanungen frühzeitig zu berücksichtigen. Damit sollen im Sinne einer planerischen Nachsorge Fehlsteuerungen erkannt und notfalls korrigiert werden können.

Dabei sollen insbesondere

- erhebliche Umweltwirkungen
- unvorhersehbare Umweltwirkungen
- unklare Umweltwirkungen sowie
- kumulative Umweltwirkungen

überwacht werden.

Erhebliche Umweltauswirkungen der Verwirklichung des Vorhabens betreffen:

- die Inanspruchnahme hochwertiger Böden,
- die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen,
- die Inanspruchnahme von ackerdominierten Offenlandlebensräumen,
- die Belastung des Landschaftsraumes durch Lärm und Freiflächenentzug.

Prinzipiell lassen sich bei der Überwachung folgende Ebenen unterscheiden:

Ebene 1: Die Überwachung der Umweltauswirkungen bei der Realisierung des Forschung- und Entwicklungsstandortes,

- Ebene 2: die Überwachung der Umweltauswirkung der Realisierung des Forschungs- und Entwicklungsstandortes im Zusammenwirken mit anderen Maßnahmen in ihrer Wirkung auf einzelne Umweltschutzgüter,
- Ebene 3: die Überwachung der Umweltauswirkung der Realisierung des Forschungs- und Entwicklungsstandortes im Zusammenwirken mit anderen Maßnahmen in Bezug auf einzelne Kumulationsräume.

Die Überwachung der Umweltauswirkungen bei der Realisierung des F&E-Vorhabens (Ebene 1) bezieht folgende Fragestellungen ein:

- Treten unerwartete Umweltkonflikte auf?
- Wird die gesamte Fläche für die Erweiterung in Anspruch genommen?
- Wird der Ausgleich für die in Anspruch genommenen Offenlandarten erreicht?

Die Überwachung der Umweltauswirkungen erfolgt generell auf der Grundlage der Umweltberichte zu den nachfolgenden Bauleitplanverfahren sowie Informationen zur Flächennutzungsentwicklung. Die Überwachungsintervalle entsprechen denen der nachgelagerten Bauleitplanverfahren, der Landschaftsrahmenplan- und der Regionalplanverfahren.

Die Maßnahmen zur Überwachung der schutzgutbezogenen kumulativen Umweltauswirkungen (Ebene 2) bezieht auf regionaler Ebene die Schutzgüter ein, für die erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Bezogen auf die Regionalplanänderung Abstatt/Untergruppenbach sind hochwertige Böden, hochwertige landwirtschaftliche Nutzflächen, Potentialräume für ackerdominierte Offenlandlebensräume und bedeutsame Erholungsräume Teil der Betrachtung.

Die Fragestellungen der Überwachung sind:

- Wie entwickelt sich die Inanspruchnahme hochwertiger Schutzgüter?
- Wie entwickelt sich der räumlich-funktionale Zusammenhang hochwertiger Schutzgüter?

Die Überwachung erfolgt im Wesentlichen auf Grundlage der Ergebnisse der Ebene 1, Nutzungsinformationen aus ATKIS (Amtliches Topografisch-Kartografisches Informationssystem) und AROK (Automatisiertes Raumordnungskataster), Informationen zu den Schutzgütern aus RIPS/WAABIS (Räumliches Informations- und Planungssystem/Wasser, Abfall-, Altlasten- und Boden-Informationssystem) und dem Landschaftsrahmenplan. Die Überwachungsintervalle entsprechen den Intervallen der Landschaftsrahmenplan- und Regionalplanverfahren.

Zur Überwachung der Umweltauswirkungen in Kumulationsräumen (Ebene 3) werden die Ergebnisse der Ebene 2 für den Kumulationsraum Schozachbecken im Hinblick auf die Fragestellung herangezogen, inwieweit ein Verlust von ökologischen Funktionen zu befürchten ist.

12. Nichttechnische Zusammenfassung

Um die geplante Erweiterung des Forschungs- und Entwicklungszentrums in Abstatt auf regionalplanerischer Ebene zu ermöglichen, ist eine Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 erforderlich. Aufgrund der Lage und Ausprägung des bestehenden Forschungs- und Entwicklungszentrums erscheinen bauliche und standörtliche Alternativen zur geplanten Erweiterung nicht vorteilhaft oder nicht möglich.

Die Erweiterungsfläche ist bislang als Regionaler Grünzug als durchgehende Landschaftsstruktur vor Bebauung geschützt. Das entsprechende Ziel des Regionalplans soll an dieser Stelle zurückgenommen und innerhalb des Landschaftsraumes durch eine funktionsgleiche

Fläche bei Untergruppenbach-Unterheinriet so ersetzt werden, dass eine langfristige Sicherung der Landschaftsfunktionen erreicht werden kann.

Die durch die geplante Nutzung verursachten Umweltwirkungen sollen im Rahmen nachgelagerter Verfahren minimiert und soweit als möglich funktionsgerecht ausgeglichen werden.

In der Summe werden als erhebliche Umweltwirkungen wertvolle Böden in Anspruch genommen. Gleichzeitig werden die Nutzungsbedingungen für die Landwirtschaft und die Eignung der Landschaft für die ortsnahe Erholung verschlechtert. Die Eigenart der Landschaft wird durch die geplante bauliche Nutzung verringert.

Diesen Wirkungen kann nur durch die Stärkung der vorhandenen wertgebenden Landschaftselemente wie den Auen, den Weinbergen und Streuobstgebieten, aber auch den zusammenhängenden Ackergebieten begegnet werden.

Quellen

Gemeindeverwaltungsverband Schozach-Bottwartal, 2002: Flächennutzungsplan. Ilsfeld.

Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz, 2008: Informationssystem Zielartenkonzept in:

URL: http://www2.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/abt5/zak/_18.09.2008.

Naturschutzbund Deutschland- Ortsgruppe Heilbronn, 2000: Faunistische Sonderuntersuchung zum Bebauungsplanverfahren im Zuge der Ansiedlung der Fa. Bosch in Abstatt/ Sondergebiet „Hohbuch“. Unveröffentlicht.

Planungsbüro Koch, 2000: Umweltverträglichkeitsstudie zur Ansiedlung eines Forschungs- und Entwicklungszentrums im Gebiet „Hohbuch“ in Abstatt. Unveröffentlicht.

Regierungspräsidium Stuttgart (Hrsg.), 2006: EU-Wasserrahmenrichtlinie. Bericht zur Bestandsaufnahme. Bearbeitungsgebiet Neckar. Teilbearbeitungsgebiet 46. Stuttgart.

Regionalverband Franken, 1988: Landschaftsrahmenplan. Heilbronn.

Regionalverband Heilbronn-Franken, 2006: Regionalplan Heilbronn-Franken 2020. Heilbronn

Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg, 2002: Landesentwicklungsplan 2002. Stuttgart.

D: Zusammenfassende Umwelterklärung

Die räumliche Lage der geplanten Regionalplanänderung leitet sich insbesondere aus den baulichen und infrastrukturellen Vorprägungen durch das bestehende Forschungs- und Entwicklungszentrum in Abstatt und dem Erfordernis einer funktionalen baulichen Einheit ab. Mögliche Lagealternativen in Richtung Westen und Norden wurden geprüft. Aufgrund erheblicher negativer Wirkungen auf die Siedlungsgliederung und ökologische Verbundstrukturen fanden diese Alternativen keinen Eingang in die Planung. Am gegebenen Standort wird dem baulichen Bedarf für hochwertige Arbeitsplätze im Bereich Forschung und Entwicklung Vorrang vor der landwirtschaftlichen Nutzung eingeräumt.

Das Flächenmaß der Regionalplanänderung orientiert sich in erster Linie an dem beabsichtigten, wahrscheinlichen Bauprogramm der geplanten Erweiterung. Das erforderliche Flächenmaß wurde mit unterschiedlichen Planungsvarianten überprüft. Vor dem Hintergrund der auf den Planungszeitraum des Regionalplans bezogenen Planungsoptionen für die einzelnen baulichen Komponenten wird an dem Flächenmaß von 13,3 ha festgehalten. Gleichwohl wird vor dem Hintergrund von großteils hochwertigen Böden und der Betroffenheit von landwirtschaftlichen Nutzflächen das Erfordernis der Minimierung der Flächeninanspruchnahme erkannt. Dieser Umweltbelang war auch Gegenstand der geäußerten Bedenken. Vor diesem Hintergrund wurde mit dem Planungsträger eine informelle Übereinkunft über die Beschränkung des Flächenbedarfs für ebenerdige Stellplätze auf 4,6 ha erreicht. Darüber hinaus wird im Umweltbericht auf die Bedeutung der Bauleitplanung für die Minimierung der Flächeninanspruchnahme aufgrund des zur Verfügung stehenden Instrumentariums und der zeit- und umsetzungsnahen Realisierungsmöglichkeiten hingewiesen. Damit werden die hauptsächlichen Bedenken aus dem Beteiligungsverfahren aufgegriffen und behandelt.

Die Inanspruchnahme des Regionalen Grünzuges im Umfang von 13,3 ha wird auf regionaler Ebene durch die Erweiterung des Regionalen Grünzuges randlich des Schozachtales mit gleichem Flächenumfang und ähnlichen funktionalen Merkmalen kompensiert.

Darüber hinaus bestehende Umweltkonflikte sind im Umweltbericht benannt und bilden wesentliche Leitlinien für die Berücksichtigung der Umweltbelange im nachgelagerten Bauleitplanverfahren. Als Reaktion auf die eingegangenen Stellungnahmen wurde im Umweltbericht eine zusammenfassende Darstellung von Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich von erheblichen Umweltwirkungen und von Planfolgewirkungen ergänzt, die insbesondere auf Belange der Flächeninanspruchnahme, des Artenschutzes und der Landwirtschaft eingeht.

Entsprechend der gesetzlichen Anforderungen wurden Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltwirkungen festgelegt. Neben der Überwachung der Umweltwirkungen durch die Realisierung des Vorhabens werden Auswirkungen der Siedlungs- und Verkehrsentwicklung auf die relevanten Schutzgüter und in ihrem Zusammenwirken auf das Schozachbecken überwacht. Im Fokus stehen dabei hochwertige Böden, landwirtschaftliche Nutzflächen, ackerdominierte Offenlandlebensräume und bedeutsame Erholungsräume.